

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

16. JAHRGANG -- JULI 1937 -- HEFT 11

Militärjustiz und Spanienfahrer

Von Kurt Düby.

Die sogenannten Spanienfahrer-Prozesse, welche vornehmlich das Divisionsgericht 5a, aber auch andere Divisionsgerichte der schweizerischen Armee, in letzter Zeit zu beurteilen hatten, insbesondere der hauptsächlich wegen der Persönlichkeit des einen Angeklagten interessante Fall Sigg-Dr. Hans Mühlestein, haben die Öffentlichkeit derart beschäftigt und eine Reihe von juristischen und politischen Problemen aufgezeigt, daß es nützlich erscheinen mag, hier den ganzen Fragenkomplex sine ira et studio, aber mit der notwendigen Kritik an der heutigen schweizerischen Militärjustiz, zu behandeln. Diese Kritik ist um so notwendiger, als die drakonischen Urteile einzelner Divisionsgerichte gegen Arbeiter, insbesondere gegen Arbeitslose, unseres Erachtens die Gefahr in sich bergen, das uneingeschränkte Bekenntnis der Arbeiterschaft zu der militärischen Landesverteidigung, deren Organe ja auch die Militärgerichte sind, zu beeinträchtigen und damit, um mit dem Gesetz zu reden, die Wehrkraft zu schwächen. Denn gerade die Erfahrungen des Weltkrieges und neuerdings auch die des spanischen Bürgerkrieges lehren, welche große militärische Bedeutung der absoluten und unbedingten Bereitschaft der Mannschaft zukommt.

Als die aufrührerischen Generäle der spanischen Republik den Kampf auf Leben und Tod ansagten, als gar erkennbar wurde, daß Italien und Deutschland die Rebellen mit Geld, Waffen, Offizieren und Soldaten offen unterstützten, merkte die Arbeiterschaft, daß in Spanien eine Entscheidungsschlacht, vielleicht *die* Entscheidungsschlacht zwischen Demokratie und Faschismus geschlagen wird. Sie nahm infolgedessen leidenschaftlich Partei für die Sache der Freiheit in Spanien, die auch ihre Sache war. Aus dieser Anteilnahme heraus entschlossen sich auch in der Schweiz einige hauptsächlich junge Leute, der bedrängten legalen Regierung in Spanien mit dem Einsatz ihres Lebens zu Hilfe zu kommen. (Ob Freiwillige aus der Schweiz auch zu Francos Armee gestoßen sind, ist bei der offenkundigen Sympathie für die Rebellen in reaktionären Kreisen, namentlich der welschen Schweiz, wahrscheinlich; bis heute ist unseres Wissens ein solcher Fall vor Divisionsgericht 4 zur Aburteilung gekommen, *wobei die Täter bedingt*